

Verbindliches IAF-Dokument - Kontrolle von Stellen, die im Auftrag von akkreditierten Managementsystem-Zertifizierungsstellen handeln

(Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes "IAF MD 23:2023")

IAF MD 23:2023 | Ausgabe 1 | 14.06.2023 | Datum der Übersetzung: 19.10.2023

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich (<http://www.iaf.nu/>).

Geltungsbereich:

Diese Regel gilt verbindlich für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie dient als Richtlinie für Antragsteller und bereits akkreditierte Stellen sowie für Begutachter der DAkkS und andere am Akkreditierungsprozess beteiligte Personen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Die International Accreditation Forum, Inc. (IAF) erleichtert den Handel und unterstützt die Industrie und Regulierungsbehörden durch eine weltweite Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung zwischen Akkreditierungsstellen (AS), damit die Ergebnisse, die von den durch die IAF-Mitglieder akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) ausgegeben werden, weltweit akzeptiert werden.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert, dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen, die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mitglied bei IAF sind und dessen akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Normen und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine einheitliche Anwendung dieser Normen zu garantieren.

AS, die Unterzeichner der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen regelmäßig gegenseitige Evaluierungen durch, um Vertrauen in die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkreditierungsprogramme sicher zu stellen. Die Struktur des IAF MLA ist in *IAF PL 3 – Policies and Procedures on the IAF MLA Structure and for Expansion of the Scope of the IAF MLA* [Richtlinien und Verfahren zur Struktur des IAF MLA und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des IAF MLA] im Einzelnen erläutert.

Das IAF MLA ist in fünf Ebenen strukturiert: Ebene 1 spezifiziert verbindliche Kriterien, die für alle AS gelten, ISO/IEC 17011. Die Kombination aus Tätigkeiten der Ebene 2 und dem/der entsprechenden normativen Dokument(e) der Ebene 3 wird als MLA-Haupt-Scope bezeichnet, und die Kombination aus Ebene 4 (sofern anwendbar) und den entsprechenden normativen Dokumenten der Ebene 5 wird als MLA-Sub-Scope bezeichnet.

- Der MLA-Haupt-Scope beinhaltet Aktivitäten, wie z. B. die Produktzertifizierung und die dazugehörigen verbindlichen Dokumente, wie z. B. ISO/IEC 17065. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Haupt-Scope gelten als gleichermaßen vertrauenswürdig.
- Der MLA-Sub-Scope beinhaltet Anforderungen an die Konformitätsbewertungen, wie z. B. ISO 9001 und, sofern zutreffend, programmspezifische Anforderungen, z. B. die ISO TS 22003-1. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Sub-Scope gelten als äquivalent.

Das IAF MLA liefert das Vertrauen, welches für die Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen auf dem Markt erforderlich ist. Ein(e) Zertifikat/Bescheinigung im Geltungsbereich des IAF MLA, ausgestellt von einer KBS, die durch eine AS, die Unterzeichner des IAF-MLA ist, akkreditiert wurde, kann weltweit anerkannt werden. Dadurch wird der internationale Handel unterstützt.

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Geltungsbereich	5
1.	Verpflichtungen von Zertifizierungsstellen	5
1.1	Risikobeurteilung von Rechtssubjekten mit Kandidatenstatus.....	5
1.2	Abschluss des rechtlich durchsetzbaren Vertrags	6
1.3	Übereinstimmung der Abläufe des Rechtssubjekts mit den geltenden Anforderungen sowie dem Managementsystem und den Kontrolldokumenten der ZS	7
2.	Verpflichtungen von Akkreditierungsstellen	7
2.1	Überwachung der Rechtssubjekte durch die Akkreditierungsstellen	7
2.2	Begutachtung der Abläufe der Rechtssubjekte durch die Akkreditierungsstellen.....	8
 Anhang 1: Punkte, die während der Risikobeurteilung überprüft werden können (zu Informationszwecken)		 10
 Anhang 2: Toolset für die spezifische Untersuchungsbegutachtung der Abläufe von Rechtssubjekten (zu Informationszwecken)		 11

Ausgabe 1, Version 2

Erarbeitet durch: IAF Technical Committee

Genehmigt durch: IAF-Mitglieder

Ausgabedatum: 14. Juni 2023

Kontaktperson für Anfragen:

Elva Nilsen

Corporate Secretary IAF

Telefon: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu

Datum: 15. Februar 2018

Anwendungsdatum: 08. Mai 2019

Einführung in verbindliche IAF-Dokumente

Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen in gleichwertiger Art einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind.

Kontrolle von juristischen Personen, die im Auftrag von akkreditierten Managementsystem-Zertifizierungsstellen handeln

0. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt Stellen, die im Auftrag von akkreditierten Zertifizierungsstellen (ZS) Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen durchführen und/oder verwalten und nicht im Ganzen oder zu Teilen im Eigentum der ZS stehen oder durch diese beschäftigt werden. Die Stellen können sich im selben Land wie der Hauptsitz der ZS oder einem anderen Land befinden und können Vertretung, Agentur, Franchisenehmer oder Vertriebsbüro der ZS oder einer anderen Stelle sein, die eine vertragliche Beziehung zu der ZS über die Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten hat.

Normative Verweise:

ISO/IEC 17011: 2017– Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren

ISO/IEC 17021-1:2015 – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen

1. Verpflichtungen von Zertifizierungsstellen

1.1 Risikobeurteilung von Kandidaten

Vor Abschluss jeglicher Vereinbarungen muss die ZS eine umfassende Risikobeurteilung der Kandidaten in dem Land, in dem dieser sich befindet, sowie in den Ländern, in denen er im Auftrag der ZS tätig sein wird, durchführen. Ermittelt die ZS ein inakzeptables, nicht beherrschbares Risiko, darf sie nicht mit dem Vertragsabschluss fortfahren.

Die Beurteilung der Risiken muss hinsichtlich Unparteilichkeit, Kompetenz, Konsistenz, Unabhängigkeit und des lokalen Risikoniveaus für Zertifizierungstätigkeiten in dem Land, in dem die ZS den Einsatz der Stelle plant, erfolgen. (Siehe Anhang 1.) Bestehende Akkreditierungen der Stelle können berücksichtigt werden.

1.2 Abschluss des rechtlich durchsetzbaren Vertrags

Die ZS muss einen rechtlich durchsetzbaren Vertrag mit dem Kandidaten abschließen, der u. a. folgende Anforderungen enthalten muss:

- i. Der Kandidat muss die geltenden Anforderungen einschließlich hinsichtlich Rechtsform, Unparteilichkeit, Kompetenz, Prozessanforderungen und hinsichtlich Konformität mit dem Managementsystem der ZS insofern erfüllen, als er an der Erbringung von Zertifizierungsleistungen beteiligt ist.
 - Der Kandidat muss innerhalb des Managementsystems der ZS und/oder im Rahmen seiner eigenen Akkreditierung tätig sein;
 - Nach Bedarf müssen ausgehend von der Risikobeurteilung zusätzliche Kontrollen bestimmt und umgesetzt werden;
- ii. Die Stelle unterliegt laufenden internen Vor-Ort-Audits durch die ZS. Die Audits müssen alle durch die Stelle im Auftrag der ZS durchgeführten Tätigkeiten umfassen. Die Häufigkeit der Audits muss sich nach der Risikobeurteilung und den Ergebnissen der vorangegangenen Audits richten.
- iii. Obligatorische jährliche Berichterstattung über wichtige Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI), einschließlich der Indikatoren gemäß IAF MD 15: Verbindliches IAF Dokument über die Erhebung von Daten zur Ermittlung von Indikatoren der Leistung von Managementsystem-Zertifizierungsstellen
- iv. Ermöglichung des Zugangs zu Kontrolle und Überwachung durch die Akkreditierungsstelle (AS) der ZS, soweit erforderlich;
- v. Genaue Angaben zu den durch die Stelle zu erbringenden Tätigkeiten;
- vi. Zuständigkeiten, Befugnisse und Haftung jedes Vertragspartners;
- vii. Bereitstellung von Ressourcen, Schulungen und kontinuierlicher Weiterbildung;
- viii. Geistiges Eigentum und dessen Schutz;
- ix. Vor einer Weitervergabe von Tätigkeiten, die die Stelle im Auftrag der ZS ausführt, muss die Stelle die Zustimmung der ZS einholen.

Die ZS müssen ihren AS über alle festgelegten Tätigkeiten der Stellen sowie die Märkte, in denen diese tätig sind, Bericht erstatten.

Im Falle einer Beendigung des Vertrags muss die ZS ihre AS über die Gründe der Beendigung informieren.

1.3 Übereinstimmung der Abläufe der Stelle mit den geltenden Anforderungen sowie dem Managementsystem und den Kontrolldokumenten der ZS

Die Anforderung nach Erfüllung der geltenden Akkreditierungsanforderungen wird hinsichtlich der Leistungen, die die Stelle im Auftrag der ZS ausführt, auf die Stelle ausgedehnt.

ZS müssen die laufende Leistung der Stelle überwachen. Dies schließt interne Vor-Ort-Audits (einschließlich Witnessing-Audits) der Stelle hinsichtlich der jeweiligen Akkreditierungsanforderungen des Managementsystems der ZS, der Kontrolldokumente der ZS sowie anderer zutreffender Dokumente in Verbindung mit den im Auftrag der ZS durchgeführten Tätigkeiten ein.

2. Verpflichtungen von Akkreditierungsstellen

2.1 Überwachung der Stellen durch Akkreditierungsstellen

Wird eine AS darüber benachrichtigt, dass eine ZS von einer solchen Stelle Gebrauch macht, muss die AS diese Information (Abschnitt 7.8.1 der Norm ISO/IEC 17011) an die lokale(n) AS weitergeben und darf deren Rat unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Abschnitt 8 der Norm ISO/IEC 17011 einholen.

Die lokalen AS müssen nach der genannten Benachrichtigung die Stellen ermitteln, die durch ausländische AS akkreditiert wurden und in dem lokalen Markt tätig sind, und diese Information an die AS im Ausland übermitteln.

Die AS der ZS muss für die Stellen ein Begutachtungsprogramm in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus ISO/IEC 17011, *IAF MD 12 (Begutachtung durch Akkreditierungsstellen von Konformitätsbewertungsstellen mit Tätigkeiten in mehreren Ländern)* und anderen zutreffenden Dokumenten beschließen und die lokale AS falls zutreffend darüber informieren.

Die AS der ZS muss die lokale AS über Fälle einer Beendigung des Vertrags zwischen der ZS und der Stelle aufgrund von arglistigem oder unethischem Verhalten informieren.

2.2 Begutachtung der Abläufe der Stelle durch die Akkreditierungsstellen

Die AS müssen ausgehend von den Anforderungen aus ISO/IEC 17011 und den zutreffenden IAF-Dokumenten die Häufigkeit der Begutachtung jeder ZS und von deren Stellen innerhalb eines Akkreditierungszyklus bestimmen.

Die AS der ZS kann Kontrollbesuche bei Stellen durchführen, um bestimmte Situationen zu untersuchen, die durch negative Entwicklungen (einschließlich der Indikatoren, die von den Stellen und der ZS ermittelt und regelmäßig an die AS übermittelt werden müssen) oder Rückmeldungen aus dem Markt ausgelöst werden, darunter:

- eine plötzliche Änderung an der Zahl der durch die ZS ausgestellten Zertifikate;
- eine Stelle, die Audits durchführt, stellt während eines langen Zeitraums, z. B. während eines Zertifizierungszyklus, nur wenige oder keine Nichtkonformitäten fest;
- Situationen, die die Glaubwürdigkeit der akkreditierten Zertifizierung in Frage stellen;
- Beschwerden von Kunden zertifizierter Organisationen oder anderer betroffener Parteien, die Zweifel an der Wirksamkeit des Zertifizierungsprozesses einer Stelle aufkommen lassen;
- negative Berichterstattung, d. h. Probleme hinsichtlich eines Produkts, einer Organisation oder einer Stelle, die von Medien vorgebracht werden, mit Bezug auf bestimmte technische Bereiche; Probleme, die in sozialen Netzwerken zur Sprache gebracht werden; spezifische negative Rückmeldungen von Nichtregierungsorganisationen hinsichtlich der Leistung der akkreditierten Zertifizierung;
- Intervention durch Regulierungsstellen oder negative Rückmeldungen von Regulierungsstellen;
- Feststellung systemischer Probleme und Bedenken durch die Stelle während Witness-Begutachtungen durch die AS für einen Kunden, wenn bei früheren Audits desselben Kunden, insbesondere durch denselben Auditor/dasselbe Team, keine solchen Feststellungen protokolliert wurden;
- Vorliegen von Beweisen dafür, dass die Einhaltung regulatorischer Anforderungen, insbesondere bei regulierungssensiblen Managementsystemen wie FSMS, EMS oder OHSMS, nicht ausreichend überprüft wird, insbesondere, wenn es direkte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Sicherheit gibt.

Hinweis: Anhang 2 kann zur Unterstützung der Untersuchung solcher Situationen verwendet werden.

Im Falle unzureichender Leistung durch die Stelle (hervorgerufen z. B. durch Beschwerden von lokalen AS, Regulierungsstellen oder anderen Interessengruppen, unzureichend geführte Aufzeichnungen, ineffektive Schulung und Evaluierung der örtlichen Mitarbeiter), kann es erforderlich sein, dass die AS das Begutachtungsprogramm für die ZS ändert und z. B. zusätzliche, spezifische Besuche in das Programm aufnimmt.

Die Informationen über unzureichende Leistungen von Stellen müssen der lokalen AS mitgeteilt und mit Zustimmung der ZS muss für weitergehende Maßnahmen die Zusammenarbeit der lokalen AS angefordert werden.

Anhang 1: Punkte, die während der Risikobeurteilung überprüft werden können (zu Informationszwecken)

Während der Risikobeurteilung können u. a. folgende Punkte überprüft werden:

- Eigentumsverhältnisse sowie Eigentümer und deren Beziehungen zueinander (geschäftliche und sonstige);
- verbundene Geschäfte, einschließlich Beziehungen zu Beratungsunternehmen;
- Strafregistereinträge von Eigentümern und Stelle: keine vorhanden;
- eventuelle Probleme mit Behörden, Verstöße, Bescheide, Verbote, Steuerunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen;
- frühere Beziehungen zu anderen ZS sofern zutreffend, derzeitiger Status, Gründe für die Beendigung der Beziehungen;
- Anzahl der Mitarbeiter laut Unterlagen einschließlich externer Ressourcen;
- Kompetenzbereiche von Auditoren, Akten von Auditoren, derzeitige Verträge;
- finanzielle Stabilität.

Hinweis: Die lokale AS kann eine Informationsquelle sein.

Anhang 2: Toolset für die spezifische Untersuchungsbegutachtung der Abläufe von Stellen (zu Informationszwecken)

Sollte eine spezifische Untersuchungsbegutachtung erforderlich sein, kann die folgende Liste empfohlener Prüfkriterien verwendet werden, um die Konformität der Abläufe der Stelle zu begutachten:

- rechtliche Informationen, Eintragung, Eigentümerverhältnisse, amtliche Aufzeichnungen bezüglich des Unternehmens und seiner Eigentümer/Führungskräfte;
- andere durch die Stelle ausgeführte Tätigkeiten;
- aufgrund gemeinsamer Eigentümerschaft und Verbindungen zwischen Eigentümern verbundene Stellen;
- Managementstruktur und Umgang mit Interessenkonflikten;
- Steuer- und Sozialversicherungsinformationen und Übereinstimmung mit dem Arbeitsvolumen;
- Auditoren – Nachweis ihrer Existenz und Kompetenzen;
- finanzielle Aspekte;
- Quervergleich des jeweiligen Audit-Datums mit eindeutigen Belegen für die Anwesenheit der Auditoren (z. B., dass sich Reisebelege, Hotelrechnungen oder Zahlungsdetails nicht mit anderen Audits überschneiden);
- Bestätigung der Anwesenheit von Audit-Teams, Audittagen, Auditdauer usw. durch den Kunden;
- aktueller Status des Unternehmens;
- Vergleich von Gebühren und Direktkosten;
- Überprüfung auf große Unteraufträge für Beratungsunternehmen – hohe, an Unterauftragnehmer gezahlte Beträge; Zahlungen an Auditoren, Verträge mit Auditoren, Zahlungen an Unternehmen für die Durchführung von Audits.

Falls erforderlich können weitere Prüfkriterien hinzugefügt werden.

Ende des verbindlichen IAF-Dokuments über die Kontrolle von Stellen, die im Auftrag von akkreditierten Managementsystem-Zertifizierungsstellen handeln.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu diesem Dokument oder anderen IAF-Dokumenten erhalten Sie von einem IAF-Mitglied oder dem IAF-Sekretariat.

Kontaktangaben zu den IAF-Mitgliedern finden Sie auf der Website: <http://www.iaf.nu>.

Sekretariat:

IAF Corporate Secretary

Tel.: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu